

Hinweis für weitere Ermittlungen zur Höhe des Verdienstausfalls erklärt das Gericht es für „zweckmäßig“, die Klägerin aufzufordern, ihre Steuerbescheide vorzulegen.

Dem BGH²⁷ ging eine solche Rechtsauffassung entschieden zu weit, und so brachte er die Dinge 1976 wieder ins Lot. Das Urteil hat eine lesenswerte Begründung und diese ein verblüffendes Ergebnis:

- Der BGH begründet ausführlich, daß
- trotz in manchen Bereichen veränderter Moralvorstellungen,
 - trotz der Duldung der Prostitution durch den Gesetzgeber,
 - trotz des Eingriffs der Öffentlichen Hand in die Organisation der Erwerbsunzucht beispielsweise durch die „Einrichtung von Frauenhäusern usw.“
 - trotz der Besteuerung des Dirnenlohns als Einkommen aus einer Leistung (§ 22 EStG)

das soziale Unwerturteil über die Prostitution unverändert gerechtfertigt sei. Dies allein schon deshalb, weil die Prostituierte ihre eigene Person entwürdigte, die Unverzichtbarkeit der personalen Würde aber der Gesellschaft auch ohne Rücksicht auf den Willen ihres Trägers angelegen sein müsse.

Daß das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch für Prostituierte gelten könnte, zieht der BGH offenbar nicht in Betracht.

Wer nach all diesen Ausführungen des Urteils annimmt, nun werde die Schadensersatzklage abgewiesen wegen allgemeiner Sittenwidrigkeit des Einkommenserwerbs, täuscht sich. Der BGH gibt nun nämlich zu bedenken, die verletzte Prostituierte könne dann der Öffentlichen Hand zur Last fallen, stellt daraufhin lapidar fest:

ein solches Ergebnis schösse indessen über die gebotene sozialetische Korrektur so weit hinaus, daß es in anderer Richtung anstößig wäre

und findet nun ohne weitere Umwege eine Lösung: nach alledem hält es der Senat für angemessen, den Schadensersatz für entgangenen Dirnenlohn ... nach oben zu begrenzen durch die Höhe eines existenz-

deckenden Einkommens, das auch in einfachen Verhältnissen von jedem gesunden Menschen erfahrungsgemäß zu erreichen ist.

Angesichts einer solchen „Rechtsfindung“ fehlen der Verfasserin die abschließenden Worte.

- 1 vgl. Regina Schulte, Sperrbezirke, Frankfurt/Main 1979, S. 170
- 2 eine ausführliche Darstellung der Reglementierung der Prostitution, insbesondere des Problems der Sperrbezirke, aus feministisch-juristischer Sicht steht noch aus.
- 3 Hierzu ausführlich: Kühne, Prostitution als bürgerlicher Beruf? in ZRP 75, 184 ff.
- 4 mit dieser ausdrücklichen „Begründung“ BGH NJW 76, 1884
- 5 BGHZ 67, 122; OLG Celle, NJW 70, 1852; zuletzt OLG Düsseldorf, MDR 75, 661
- 6 RGZ 80, 221; 97, 225; BGH NJW 53, 257
- 7 M. Stein, zit. nach Bernard Schaffer, Psychologie heute, 1980, S. 56 ff
- 8 vgl. die Ergebnisse der Untersuchung von Janus, Bess und Saltus: A Sexual Profile of Men in Power, New York 1977
- 9 Kühne, a.a.O. S. 188
- 10 BGHSt 4, 373
- 11 BGHSt 2, 364; vgl. hierzu auch Kühne, a.a.O. S. 186
- 12 BGH NJW 54, 1292; BGHSt 6, 379; OLG Düsseldorf NJW 70, 1852; Palandt-Heinrichs, BGB § 138, 3c
- 13 BGHZ 41, 341
- 14 Kühne, a.a.O. S. 186
- 15 BGHZ 63, 365; OLG Hamm, NJW 75, 653
- 16 BGH NJW 70, 1179
- 17 BFHE 70, 73
- 18 BFHE 97, 378; HFR 70, 425
- 19 BFHE 80, 73
- 20 OFH, StuW 1950, Nr. 28; BFHE 97, 378 (381)
- 21 Zur Fragwürdigkeit der Argumentation des BFH vgl. Kühne, a.a.O. S. 186 f. Zur steuersystematischen Einordnung der Prostitution vgl. noch Brezing, StuW 1971, 171
- 22 BGH NJW 80, 2591
- 23 Die Bordellwirtin war u. a. wegen Steuerhinterziehung (Nichtabführung von Lohnsteuer) angeklagt.
- 24 BGH wie vor
- 25 BAG, NJW 76, 1958
- 26 OLG Düsseldorf, NJW 70, 1852
- 27 BGH NJW 76, 1884

Gisela Frederking, Gisela Friedrichs Schritt aus der Abhängigkeit — Nebenklagevertretung von Prostituierten in Zuhälterverfahren

Rita ist 27 Jahre alt und seit 1976 Prostituierte in Hamburg-St. Pauli. Sie hat in dieser Zeit teilweise mit und teilweise ohne einen Zuhälter gearbeitet. Mit den Jahren ist sie drogenabhängig geworden, um die Arbeit ertragen zu können. Etwa 1982 hat sie den Entschluß gefaßt, sich aus der Prostitution zu lösen.

In dieser Situation verliebte sie sich in Frankie, den sie vom Milieu her kennt, jedoch ohne zu wissen, daß er ein Zuhälter ist. Als sie nach kurzer Zeit zu ihm zieht, wird ihr bewußt, daß er eine zuhälterische Beziehung zu Marion unterhält. Es entsteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den beiden Frauen um die Gunst von Frankie.

Frankie nutzt die Verliebtheit von Rita aus, indem er ihr eine gemeinsame Zukunft in Aussicht stellt. Um das nötige Geld für den Erwerb einer Gaststätte zu beschaffen, schlägt er ihr vor, wieder als Prostituierte zu arbeiten. Rita, die immer noch sehr verliebt ist, willigt ein und nimmt freiwillig ohne großes Zögern 6 Wochen, nachdem sie ihn kennengelernt hat, die Prostitution wieder auf. Sie geht sogar gemeinsam mit Marion der Straßenprostitution nach.

Frankie, der nur von Sozialhilfe lebt, nimmt ihr von Anfang an das gesamte verdiente Geld ab. Mit der Zeit wird er anspruchsvoller, kontrolliert sie in

der Einhaltung der Arbeitszeiten und schreibt ihr schließlich sogar vor, „in Leder“ zu arbeiten, da damit mehr Geld zu verdienen ist. Wenn sie morgens nicht genug Geld mit nach Hause gebracht hat, bestraft er sie, indem er sie brutal schlägt und demütigt.

Rita, die jetzt wieder verstärkt zu Drogen greift, macht mehrere Versuche, sich aus dieser Beziehung zu lösen. In den zwei Jahren ihrer Beziehung zu ihm ist sie mehrfach im Frauenhaus, geht jedoch immer wieder freiwillig zu ihm zurück, mit der Absicht, sich „im guten“ von ihm zu trennen. Sie gerät immer wieder in eine Abhängigkeit zu ihm und sieht schließlich nur noch zwei Alternativen, wie sie im Prozeß später selbst sagt: „entweder ich werfe mich vor einen Zug oder ich zeige ihn bei der Polizei an“.

Am 1.2.1984 erstattet Rita Anzeige gegen Franke wegen Zuhälterei und Körperverletzung.

Wir haben die Geschichte von Rita aufgeschrieben, weil sie uns sehr typisch zu sein scheint für die einem Zuhälterei-prozeß zugrundeliegende Beziehungskonstellation. Eine von uns hat Rita in dem dann folgenden Prozeß als Nebenklägerin vertreten.* Die Anschlußberechtigung ergab sich auch hier, wie in den Vergewaltigungsverfahren, aus dem Umweg über die Körperverletzung.

Bevor wir den Ablauf dieses Prozesses schildern, der uns exemplarisch zu sein scheint, wollen wir kurz die Rechtslage im Bereich der Strafbarkeit der Zuhälterei darstellen:

Im § 180a Abs. 3 StGB ist das gewerbsmäßige *Anwerben zur Prostitution* unter Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren gestellt. Diese Vorschrift richtet sich vor allem gegen Bordellbesitzer und Wirtschaftler, die ihren Betrieben neue Frauen zuführen wollen. Wenn es sich dabei um Frauen unter 21 Jahren handelt, ist als Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorgesehen. Dabei ist weder erforderlich, daß die Frau mit Gewalt oder Drohungen zur Aufnahme der Prostitution gezwungen wird, noch daß sie erstmalig der Prostitution „zugeführt wird“. Sie darf lediglich zur Tatzeit nicht anderweitig als Prostituierte tätig sein. Wenn die Frau vorher noch nie als Prostituierte gearbeitet hat, wird dies allerdings bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein.

Als *Menschenhandel* (§ 181 StGB) werden die schwerwiegenderen Formen der zwangsweisen Zu-

führung zur Prostitution mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren bedroht. Das Gesetz zählt als Zwangsmittel auf: Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List und Entführung ins Ausland. Diese Vorschrift enthält – wie in § 177 StGB bei Vergewaltigung – in Absatz 2 die Möglichkeit der Annahme eines sogenannten minderschweren Falles. Ähnlich wie bei § 180a StGB ist für die Verwirklichung des Tatbestandes unerheblich, ob die Frau früher schon einmal als Prostituierte gearbeitet hat.

§ 181a StGB betrifft die „Zuhälterei im engeren Sinne“. Nach der Neufassung des Sexualstrafrechtes im Jahre 1973 soll hier allerdings nicht mehr „der parasitäre Charakter“ des Zuhälters bestraft werden, sondern geschütztes Rechtsgut ist die persönliche und wirtschaftliche Freiheit der Prostituierten, die durch aktive Zuhälterei zum Ausbeutungsobjekt gemacht wird. § 181a StGB unterscheidet drei Fallgruppen:

– *ausbeuterische Zuhälterei* (§ 181a Abs.1 Ziff. 1):

Die Rechtsprechung bejaht die Ausbeutung der Prostituierten, wenn eine „spürbare Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage feststellbar ist.“ Dies dürfte immer dann gegeben sein, wenn der Zuhälter mehr als 40 % ihres Verdienstes von ihr erhält. Hinzu kommen muß das „Ausnützen eines irgendwie gearteten Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnisses innerhalb einer Beziehung, die über den Einzelfall hinausgeht“. Das alte Recht (vor 1973) setzte dabei noch die eigenartige persönliche Beziehung (das spezifisch zuhälterische Verhältnis) zwischen Täter und Opfer voraus. Die ist jedoch im geltenden Recht nicht mehr Voraussetzung, um auch rein geschäftlich-wirtschaftliche Beziehungen innerhalb größerer Zuhälterorganisationen erfassen zu können.

– *dirigistische Zuhälterei* (§ 181a Abs.1 Ziff. 2):

Diese wird zwar klar abgegrenzt, ohne jedoch mit einer weitergehenden Strafe als die ausbeute-

* Nach unseren Erfahrungen gibt es selbst bei Prostituierten, die ausgestiegen sind und jetzt Sozialhilfe beziehen, Schwierigkeiten mit der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Nebenklagevertretung. Die Richter unterstellen den Frauen, daß sie weiterhin neben anschaffen gehen und legen horrende Verdienstspannen zugrunde. Im Falle einer Mandantin ist es uns gelungen, Prozeßkostenhilfe für sie zu bekommen, nachdem wir eine Bescheinigung der Gesundheitsbehörden vorgelegt hatten, wonach sie ihre Registrierung als Prostituierte zurückgegeben hatte.

rische Zuhälterei bedroht zu sein. Beide werden als Vergehen eingestuft (vor 1973: Verbrechen) und unter Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren gestellt.

Bei der dirigistischen Zuhälterei ist der bestimmende Einfluß des Zuhälters auf die Prostitutionsausübung entscheidend. Das Gesetz nennt zunächst das Überwachen, wobei das kontrollierende, nicht das schützende Überwachen der Prostituierten gemeint ist. Daneben wird die Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmaß und anderen Umständen der Prostitutionsausübung benannt. Hierunter fallen z. B. die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Frau durch den Zuhälter, die Zuweisung ihres Standplatzes, die Festlegung der Zeit, die einem Freier zur Verfügung gestellt werden darf, und des Honorars, das pro Freier zu fordern ist.

Schließlich ist die dritte Form der dirigistischen Zuhälterei das Treffen von Maßnahmen durch den Zuhälter, die die Prostituierte davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben. Hierunter fallen insbesondere auch Gewaltanwendungen, wenn die Frau nicht mehr will.

Alle Fallgruppen der dirigistischen Zuhälterei sind nur erfüllt, wenn dem Zuhälter das Handeln seines eigenen Vermögensvorteiles wegen nachgewiesen werden kann und gleichzeitig eine überlegene Stellung des Zuhälters vorliegt, die die Prostituierte in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt.

– *kupplerische oder fördernde Zuhälterei* (§ 181a Abs. 2 StGB):

Dies ist die leichteste Begehungsform und betrifft den sogenannten „Vermittler“ oder „Schlepper“, der der Prostituierten Freier gewerbsmäßig zuführt (z. B. auch Taxifahrer, Hotelpartiers, Kellner). Auch hier ist ein Herrschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis innerhalb einer Beziehung, die über den Einzelfall hinausgeht, erforderlich, das immer dann ausscheidet, wenn nur gelegentliche Hinweise oder Vermittlungen stattfinden. Die Prostituierte soll in diesem Fall davor geschützt werden, in die Abhängigkeit von einem solchen Schlepper zu geraten.

Die Staatsanwaltschaft hatte Frankie vor der großen Strafkammer wegen ausbeuterischer und dirigistischer Zuhälterei (§ 181a Abs. 1 Ziffer 1, 2 StGB) und wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt. Er wurde in Untersuchungshaft genommen.

In der Hauptverhandlung stellte sich Frankie als fürsorglicher Partner dar, dem es nur darum ginge, Rita von der Prostitution, die sie nur aus eigenem Entschluß wieder aufgenommen habe, und vom Drogenkonsum abzubringen. Einer der schwerwiegendsten Anklagevorwürfe bestand darin, daß er Rita mit dem Kopf in ein Toilettenbecken gestoßen und dann das Wasser abgezogen hatte mit den Worten, sie sei ja auch nur „Scheiße“. Dieses von ihm eingeräumte Verhalten erklärte Frankie damit, er habe Rita, die in der Situation wieder einmal von den eingenommenen Drogen „im Tran“ gewesen sei, lediglich zum Erbrechen bringen wollen. Geld habe er nur von ihr bekommen, um Lebensmittel für den gemeinsamen Haushalt zu kaufen.

Die Verteidigung versuchte, Ritas Glaubwürdigkeit in mehreren Punkten zu erschüttern. Die Tatsache, daß sie seit Jahren als Prostituierte und auch mit Zuhältern gearbeitet hatte, wurde als Beleg dafür herangezogen, daß sie – im Milieu erfahren – gar nicht gegen ihren Willen auszubeuten sei, sondern sich den Lebensumständen des Milieus freiwillig unterworfen habe. Außerdem diene ihre Drogenabhängigkeit als Argument, ihre Erinnerungsfähigkeit an konkrete Mißhandlungen und die Höhe ihres Verdienstes in Zweifel zu ziehen.

Das Gericht hörte daraufhin einen medizinischen Sachverständigen. Der Gutachter stellte klar, daß Tablettenmißbrauch weder zwangsläufig Erinnerungslücken nach sich ziehe, noch die Ausübung der Prostitution unmöglich mache.

Als Zeuginnen traten Marion und eine weitere Prostituierte auf, mit der Frankie früher zusammen gewesen war. Beide versuchten, Frankie zu entlasten. Er sei zwar ihr Zuhälter gewesen, aber es sei schließlich absolut ihre Privatsache, wenn sie ihm auf freiwilliger Basis ihr Geld gegeben hätten.

Frankie wurde wegen Zuhälterei in Tateinheit mit Körperverletzung und wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten ohne Bewährung verurteilt.

Nach Auffassung der Strafkammer fiel zu Gunsten von Frankie ins Gewicht,

daß die Nebenklägerin Prostituierte bereits gewesen ist, bevor sie den Angeklagten kennenlernte und auch heute, nach der Trennung von dem Angeklagten, wieder diesem Beruf nachgeht. Sie war es, die auf sehr eindeutige Weise zu ihm Kontakt suchte, und es ihm – nicht zuletzt wegen ihrer Hoffnung auf eine gemeinsame Zukunft in den USA – anfangs recht leicht gemacht hat, sich zuhälterisch zu betätigen. Sie war ein willfähiges und leichtes Opfer und in ihrer Verliebtheit nur zu gern bereit, den durchsichtigen Versprechungen des Angeklagten Glauben zu schenken.

Das Zitat aus den Urteilsgründen zeigt exemplarisch die Vorurteile, denen Prostituierte ausgesetzt sind. Gleichzeitig kommt darin aber auch die besondere Problematik zum Ausdruck, mit der sich die Nebenklagevertreterin in solchen Verfahren konfrontiert sieht.

Selbst wenn die Prostituierte ihren Zuhälter angezeigt hat, stellt sich oft heraus, daß sie zwar schon vorher versucht hat, sich aus der von Gewalt und Demütigung gekennzeichneten Abhängigkeit zu lösen, sie aber trotz schwerster, oft sogar lebensgefährlicher Mißhandlung immer wieder zu ihm zurückgekehrt ist.

Diesem objektiv widersprüchlichen Verhalten stehen die Richter (Richterinnen nicht ausgenommen) verständnislos, zum Teil auch ablehnend gegenüber.* Im Fall von Rita wurde immer wieder nachgefragt, warum sie denn nicht im Frauenhaus geblieben sei, wo sie doch Hilfe und Unterstützung erfahren habe.

Dieses Unverständnis, das letztlich auf Unkenntnis der besonderen Beziehungskonstellation zwischen Prostituiertem und Zuhälter beruht, führt zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Zeugin. Diese Zweifel wiederum wirken sich bei der Strafzumessung für den Zuhälter insofern strafmildernd aus, als es der Prostituierten angelastet wird, sich nicht aus der Beziehung gelöst zu haben („sie hat es ihm leicht gemacht, sich zuhälterisch zu betätigen.“). Bei dieser Argumentation wird nicht berücksichtigt, daß die meisten Beziehungen zwischen Prostituierten und Zuhältern jedenfalls von seiten der Frau als Liebesbeziehung beginnen. Wie Rita leben und lieben sie in der Hoffnung, durch schnell verdientes Geld eine bürgerliche Zukunft mit dem Zuhälter aufzubauen. Der Zuhälter täuscht seinerseits eine Liebesbeziehung vor und hält sie bei der Stange, indem er den Kauf einer Boutique, Diskothek oder Gaststätte in Aussicht stellt, sobald genügend Geld vorhanden sei (was allerdings sie „anzuschaffen“ hat).

Gerade das ausgeprägte Streben nach einem bürgerlichen Leben und die daran gekoppelte starke emotionale Bindung an den Zuhälter führen dazu, daß die Frauen eben „willfähige und leichte Opfer“ werden und auch „durchsichtigen“ Versprechungen der Zuhälter Glauben schenken. Dazu gehören auch die Versprechungen, sie nicht mehr zu schlagen und Beziehungen zu anderen Prostituierten, die auch für ihn arbeiten, aufzugeben.

Als weitere „Widersprüchlichkeit“ ist noch zu erwähnen, daß Prostituierte, die oft schon als Mädchen geschlagen und sexuell mißbraucht wurden, körperliche Gewalt nur dann als der Rede wert empfinden, wenn die Mißhandlungen zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben. So antwortete eine Zeugin dem Richter auf dessen Frage, ob sie von dem Angeklagten geschlagen worden sei: „Nein, er hat mich nur in den Unterleib getreten.“

Oft fällt es den Zeuginnen auch schwer, konkrete Angaben zu einzelnen Mißhandlungen zu machen, also genau anzugeben wann sie wohin geschlagen worden sind. Hieraus ergeben sich für das Gericht Probleme bei der Subsumtion der vorgeworfenen Mißhandlungen unter konkrete Tatbestände.

Als Nebenklagevertreterinnen sehen wir unsere Aufgabe darin, den Gerichten die schwierige Situation von Prostituierten im Verhältnis zu ihren Zuhältern nahezubringen. Wir haben eine Prozeßerklärung ausgearbeitet, in der wir die angerissene Problematik erörtern. Wir halten es für prozeßrechtlich zulässig, diese Erklärung im Anschluß an die Verlesung der Anklage abzugeben. Es hat bisher auch noch keine Schwierigkeiten für uns gegeben, sie an dieser Stelle der Verhandlung einzubringen, da eine solche Erklärung im Plädoyer der Nebenklagevertreterin sicherlich zu spät kommt.

Letztlich werden wir aber auch – ähnlich wie in Vergewaltigungsverfahren – darauf angewiesen sein, wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse vorzulegen, die den Nachweis der Glaubwürdigkeit der Prostituierten als Zeugin liefern können.*

* Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsbegutachtung der Nebenklägerinnen siehe Angelika Burghardt, Glaubwürdigkeitsbegutachtung als Frauendiskriminierung, STREIT 1/85, S. 3; Ilka Junger, Die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen – rechtliche Grundlagen, STREIT 1/85, S. 7; Vereinigung Berliner Rechtsanwältinnen, Stellungnahme zu den Entwürfen eines „Gesetzes zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten“, STREIT 2/84, S. 48.

* Unabhängig davon, welche Position eine feministische Anwältin zur Prostitution einnimmt, möchten wir auf folgendes hinweisen: Nach unseren Erfahrungen erstattet die Prostituierte nicht deshalb Strafanzeige, weil sie das zuhälterische Verhältnis als solches nicht mehr ertragen kann und will, sondern erst wenn es mit schweren Mißhandlungen einhergeht. So ist es auch nicht unverständlich, daß die Prostituierte nach dem Prozeß eine neue zuhälterische Beziehung eingeht und nicht etwa „geläutert“ dem Milieu endgültig den Rücken kehrt (diese Erwartung dürfte wohl bei so manchen Feministinnen zu finden sein).